

Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss)

– Die Randnummern beziehen sich auf die im Antrag gekennzeichneten Fragen –

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung eines angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es wird als Zuschuss zur Belastung als Lastenzuschuss für den selbst genutzten Wohnraum geleistet.

Ob und in welcher Höhe Ihnen Wohngeld zusteht, ist abhängig von

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, mit denen Sie eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen;
- der Höhe der zu berücksichtigenden Belastung zuzüglich eines pauschalen Betrages für Heizkosten;
- dem Gesamteinkommen (Summe der Jahreseinkommen aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, abzüglich von Freibeträgen).

Wohngeldberechtigt auf einen **Lastenzuschuss** ist jede natürliche Person, die Eigentum an selbst genutzten Wohnraum hat. Ihr gleichgestellt sind

- Personen mit einer Erbbauberechtigung,
- Personen mit einem eigentumsähnlichen Dauerwohnrecht, ein Wohnungs- oder Nießbrauchrecht haben und für
- Personen, die Anspruch auf Übertragung des Eigentums, des Erbbaurechts, des Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs haben.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben grundsätzlich Personen, die eine so genannte **Transferleistung**, wie

- Arbeitslosengeld II (ALG II) oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,
- Verletztengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch,
- Zuschüsse für die Unterkunft u. Heizung für Auszubildende oder Studenten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
- Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Hilfen in stationären Einrichtungen, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
- Leistungen der Kinder- oder Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Personen gehören, die diese Leistungen erhalten

beziehen oder beantragen.

Dies gilt in allen Fällen nur dann, wenn bei der Transferleistung Kosten der Unterkunft berücksichtigt wurden. Der Ausschluss gilt auch für die Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen mit berücksichtigt wurden.

Ein Ausschluss vom Wohngeld besteht auch bereits dann, wenn ein Antrag auf eine der oben genannten Leistung gestellt wurde, über den noch nicht entschieden ist. Sofern dieser Antrag abgelehnt wird, besteht die Möglichkeit, bis zum Ablauf des Folgemonats nach der Ablehnung rückwirkend Wohngeld zu beantragen. Werden o. g. Leistungen als Darlehen gewährt, besteht kein Ausschlussgrund.

Beziehen ein oder mehrere Haushaltsmitglieder keine der oben genannten Leistungen und wurden sie auch nicht bei der Ermittlung des Bedarfs berücksichtigt, besteht für diese Personen weiterhin ein Anspruch auf Wohngeld. In diesem Fall kann derjenige, der Eigentümer des Wohnraumes ist, den Wohngeldantrag für diese Personen stellen.

Der Ausschluss vom Wohngeld besteht dann nicht, wenn

1. die o. g. Leistungen ausschließlich als Darlehen gewährt werden oder
2. wenn durch Wohngeld die Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder des § 27a Bundesversorgungsgesetz (BVG) vermieden oder beseitigt werden kann und die oben genannten Leistungen während der Dauer des Verfahrens noch nicht erbracht worden sind oder der zuständige Träger eine dieser Leistungen als nachrangig verpflichteter Leistungsträger nach § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) erbringt.

Stehen allen Haushaltsangehörigen Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zu, sind sie ebenfalls vom Wohngeldbezug ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn Leistungen zur Förderung der Ausbildung nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässige Höhe überschreitet.

Zu den ausgewählten Fragen im Antrag:

- ① Berechtigt zum Stellen eines Wohngeldantrages (**Wohngeldberechtigte/r**) ist in der Regel der Eigentümer von Wohnraum. Das gilt auch dann, wenn diese Person wegen Bezug einer Transferleistung selbst vom Wohngeld ausgeschlossen ist aber den Antrag für nicht vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder stellt. Sind mehrere Haushaltsmitglieder Eigentümer, ist der Antragsberechtigte von allen Haushaltsmitgliedern zu bestimmen.
- ③ Eigentümer von Eigentumswohnungen oder Eigenheimen erhalten Wohngeld als **Lastenzuschuss**, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.
- ⑤ Die **Wohnfläche** Ihrer Wohnung oder Ihres Gebäudes umfasst die Summe der Fläche aller Wohnräume und der gewerblich oder beruflich genutzten Flächen.
- ⑧ Sofern **Belastungen** für Eigentumswohnungen oder Eigenheime durch die Eigentümer zu erbringen sind, sind die entsprechenden Bankbelege und sonstigen Nachweise zur Ermittlung der Lastenberechnung der Wohngeldstelle vorzulegen.
- ⑭ Haushaltsmitglieder sind neben dem Wohngeldberechtigten alle Personen, die mit ihm eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen und bis zu einem bestimmten Grad verwandtschaftlich oder durch eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft verbunden sind. Auch Personen, die nicht ständig im Haushalt anwesend sind, die z. B. außerhalb arbeiten, rechnen als Haushaltsmitglieder. Entscheidend ist der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen (§ 5 WoGG).
- ⑮ Als Wohngeldberechtigte/r stellen Sie den **Wohngeldantrag**
 - a) für sich und alle Haushaltsmitglieder, wenn **niemand** eine Transferleistung erhält. Dann kreuzen Sie bitte das Kästchen a) an.
oder
 - b) als Wohngeldberechtigter, der eine Transferleistung erhält und damit selbst vom Wohngeld ausgeschlossen ist, für seine Haushaltsmitglieder, die **keine** Transferleistung erhalten oder beantragt haben. Dann kreuzen Sie bitte das Kästchen b) an und tragen nur die Anzahl dieser Haushaltsmitglieder in das nebenstehende Kästchen ein
oder
 - c) rückwirkend, sofern ein Antrag auf eine Transferleistung abgelehnt wurde. Eine **rückwirkende Wohngeldbewilligung** kann erfolgen, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird. Dann kreuzen Sie bitte das Kästchen c) an.

- 16 Im Falle, dass der Wohnraum von Personen mitbewohnt wird, die nicht zum Haushalt des Antragstellers rechnen, und keine **Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft** mit ihm führen, kann nur die anteilige Belastung bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt werden. Das Bestehen einer **Wirtschaftsgemeinschaft** wird allerdings vermutet, wenn Wohnraum gemeinsam bewohnt wird.
- 17 Der **Auszug** eines oder mehrerer Haushaltsmitglieder während der Bewilligung von Wohngeld führt zu einer Neuberechnung der Wohngeldhöhe und ist daher der Wohngeldstelle vom Wohngeldberechtigten oder dem Empfänger des Wohngeldes zu melden.
- 18 Der **Tod eines Haushaltsmitglieds** ändert für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht die der Wohngeldberechnung zugrunde gelegte Haushaltsgröße. Diese Vergünstigung entfällt jedoch bei einem Wohnungswechsel oder wenn sich die Zahl der Haushaltsmitglieder wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.
- 23 Von den Einnahmen sind die **Werbungskosten/Aufwendungen bzw. Betriebsausgaben** abzusetzen. Hierfür gelten die im § 9a des Einkommensteuergesetzes festgelegten Pauschbeträge für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und bei Renteneinkünften. Sofern Sie höhere Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen wollen, müssen Sie diese im Einzelnen nachweisen oder glaubhaft machen. Bereits von anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten oder Aufwendungen können nicht noch einmal berücksichtigt werden.
- 24 Hier ist anzugeben, ob Sie unmittelbare **zweckbestimmte Leistungen** erhalten, die dazu bestimmt sind, die Belastung für ihren Wohnraum ganz oder teilweise zu decken. Neben Leistungen aus öffentlichen Kassen geben Sie bitte auch an, wenn derartige Zuschüsse von Anderen, z. B. dem Arbeitgeber oder anderen Personen gezahlt werden. Wann ja, werden diese Leistungen Ihren Einkünften zugerechnet.
- 25 Zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen gehören alle positiven Einkünfte (Brutto abzüglich der Werbungskostenpauschale) im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Sie sind von allen Haushaltsmitgliedern gewissenhaft anzugeben.
Das sind:
- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (z. B. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen),
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren)
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, jedoch ohne Einkünfte aus Untervermietung,
 - Renten, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder, unabhängig davon, ob sie aus dem In- und Ausland bezogen werden,
- soweit sie die jeweils maßgebliche **Werbungskostenpauschale** oder höhere nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Werbungskosten übersteigen.
- Bei
- Einkünften aus selbständiger Arbeit sowie
 - Einkünften aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft
- ist wohngeldrechtlich der **Gewinn** als Einkommen zu berücksichtigen.
- Zu berücksichtigen sind neben den steuerpflichtigen Einkünften auch einige im Wohngeldgesetz genannte steuerfreie bzw. teilweise steuerfreie Einnahmen sowie einige Freibeträge, Absetzungen oder Abschreibungen, die steuerrechtlich absetzbar sind.
- Tragen Sie bitte Ihre Einkünfte und die Ihrer Haushaltsmitglieder immer mit dem Bruttobetrag ein. Die Abzüge für Werbungskosten und mögliche Freibeträge nimmt die Wohngeldstelle vor.
- Auch **einmaliges Einkommen** (siehe Nummer 21), das innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung angefallen ist, ist wohngeldrechtlich zu berücksichtigen und daher anzugeben.
- Zum **Nachweis über das Jahreseinkommen** ist es erforderlich, entsprechende Belege (z. B. Verdienstbescheinigung, den letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheide und die letzte Einkommensteuererklärung sowie die Bilanz oder eine Einnahmeüberschussrechnung) vorzulegen.
- 26 Sofern Sie als Ehepaar oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft, oder Alleinstehende/r erwerbstätig sind und leibliche, Adoptiv- oder Pflegekinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder behinderte Kinder, wenn deren Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist ohne altersmäßige Begrenzung, im Haushalt haben, können Sie Ihre Aufwendungen für die **Kinderbetreuung** (z. B. Ausgaben für Kindergärten, Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kinderhorte) zusätzlich zu den Werbungskosten (siehe Nr. 23) geltend machen. Die jeweilige Höhe der absetzbaren Kosten wird in § 4f des Einkommensteuergesetzes geregelt.
- 28 Erhebliches Vermögen ist vorhanden, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder folgende Beträge übersteigt: 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied. Als verwertbare Vermögenswerte sind insbesondere zu betrachten: Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, Bargeld, nicht selbst bewohnter Haus- oder Wohnungsbesitz und sonstige Immobilien, bebaute oder unbebaute Grundstücke.
- 29 Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher **Unterhaltsverpflichtungen** werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis gemäß § 18 WoGG abgesetzt werden.
- 30 Wenn der/die Wohngeldberechtigte allein mit einem Kind oder Kindern (**Alleinerziehende/r**) unter 12 Jahren und keinem Kind/Kindern über 18 Jahren im Haushalt wohnt und erwerbstätig ist oder sich in Ausbildung befindet, kann für jedes Kind unter 12 Jahren, für das Kindergeld geleistet wird, ein Freibetrag nach § 17 Nr. 4 WoGG gewährt werden.
- 31 Für **schwerbehinderte Menschen** mit einem Grad der Behinderung von 100 oder bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 bei gleichzeitiger **häuslicher oder teilstationärer Pflegebedürftigkeit** im Sinne des § 14 SGB XI werden bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ebenfalls Freibeträge nach § 17 Nr. 1 WoGG abgesetzt. „Häuslich“ ist dabei wörtlich zu nehmen. Eine häusliche Pflegebedürftigkeit liegt danach nicht bei Personen vor, die stationär (z. B. in Heimen) untergebracht sind.
- Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes wird ebenfalls ein Freibetrag abgesetzt.
- 33 Eine **Bankverbindung** ist immer erforderlich, denn Wohngeld wird ausschließlich bargeldlos geleistet.
- 36 **Lesen Sie bitte die Hinweise des Wohngeldantrages genau durch und beachten Sie besonders Ihre Mitteilungspflichten.**

Wenn Sie weitere Auskünfte zur Antragstellung auf Wohngeld benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiter Ihrer zuständigen Wohngeldbehörde.